

Förderungsrichtlinien

für

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Sanierungsförderung“

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderungswürdige Objekte
 - a. Ein- und Zweifamilienhäuser
 - b. Reihenhäuser und Doppelhäuser
 - i. die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen
 - c. Kleinwohnhäuser / Mehrparteienhäuser
 - i. (Privat, nicht von gemeinnützigen Baugenossenschaften, kein geförderter Wohnbau)
2. Nicht-förderungswürdige Objekte
 - a. Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften
 - b. Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, etc.
 - c. Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes
3. Es handelt sich nicht um eine Sanierung, wenn wesentliche Teile der Bausubstanz insbesondere tragende Teile in veränderter Form neu errichtet werden.
4. Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neumarkt befinden.
5. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
6. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Neumarkt gewährt werden, mit Ausnahme der Förderung von Photovoltaikanlagen.
7. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist nicht bei jedem Förderpunkt Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Neumarkt gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert $\leq 0,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 3,00 je m ²
Oberste Geschößdecke / Dachschräge	U-Wert $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²
Dämmung der Kellerdecke	U-Wert $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²

Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die maximal mögliche Förderung um 50 %. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Biomassezentralheizung zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomasseheizung	Errichtung einer Biomasseheizung	€ 250,00
	Errichtung einer Biomasseheizung, die eine fossile (Öl, Gas, Kohle) Heizung ersetzt	€ 500,00

Ausgenommen ist der Anschluss an Biomasse-Fernwärmeanlagen mit einer Leistung über 150 kW. Bezüglich Anlagen unter 150 kW (Mikronetze) siehe bitte Punkt 3.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb. Brennstoffrechnungen aus dem Betrieb mit Kohle sind bei Bedarf vorzulegen.

3. Förderung für den nachträglichen Anschluss an Biomasse Mikronetze mit max. 150 kW zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Anschluss Biomasse Mikronetz	Errichtung Anschluss Biomasse Mikronetz	€ 250,00
	Errichtung Anschluss Biomasse Mikronetz, der eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Gefördert wird nur der Anschluss an vom Land Salzburg gemäß den Förderrichtlinien des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung als effizient eingestufte Biomasse-Mikronetze.

Die Durchführung des Anschlusses ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

4. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmepumpenanlage	Errichtung Wärmepumpenanlage	€ 250,00
	Errichtung Wärmepumpenanlage, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Eine Bundes- oder Landesförderung in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch Unterlagen zum Ansuchen um Bundes- oder Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

5. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	UW-Wert $\leq 0,9 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 6,00 je m^2

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

6. Förderung für den nachträglichen Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag Zusätzlich € 40,00 je m^2 bis max. 12 m^2

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

7. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Photovoltaikanlage bis max. 5 kW_{peak}

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	max. 5 kW _{peak}	€ 100 Sockelbetrag zusätzlich je € 50 pro kW _{peak}

Landesförderung oder Bundesförderung (als Investitions- oder Einspeiseförderung) ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung oder Bundesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

8. Förderung für die nachträgliche Erstellung eines Energieausweises

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieausweis	Erstellung Energieausweis Bestandsgebäude	€ 100,00

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder den Energieausweis nachzuweisen.

Verfahren

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Neumarkt aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.4. Einzahlungsnachweise zu den bezahlten Rechnungen
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 18 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Neumarkt behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber / von der Förderungswerberin zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Neumarkt. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.04.2023 beschlossen wurden, gelten ab 01.06.2023.

Die Richtlinien der Gemeindevertretung vom 26.01.2022 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Hinweis: Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Neumarkt (www.neumarkt.at) heruntergeladen werden.